ÖSTERREICHISCHE
AGENTUR FÜR
WISSENSCHAFTLICHE
INTEGRITÄT

Kommission für wissenschaftliche Integrität

Jahresbericht 2021

Vorwort des Kommissionsvorsitzenden

Dem vorliegenden Jahresbericht ist zu entnehmen, dass sowohl die Anzahl der die ÖAWI erreichenden Anfragen wie auch die der in der Kommission letztendlich tatsächlich verhandelten Fälle 2021 weiterhin leicht angestiegen ist. So hat sich die Kommission mit insgesamt dreißig Fällen unterschiedlichster Façon befasst (sieben davon entstammten noch dem Vorjahr); achtzehn dieser Fälle wurden noch im Kalenderjahr 2021 abgeschlossen.

Die Geschäftsstelle hat indessen abermals einen Höchstwert an Anfragen – insgesamt vierundsechzig – zu verzeichnen. Sowohl für die Kommission als auch für die Geschäftsstelle stehen diese Zahlen für eine Anerkennung der und ein Vertrauen in die Arbeit, die die ÖAWI alljährlich leistet, Arbeit, deren Koordination und Bewältigung durchaus einiges an Kraft und Zeit in Anspruch nimmt.

Mit Blick auf die in diesem Bericht dokumentierten Fälle zeigt sich deutlich, dass insbesondere die Zahl komplexer Fälle, deren Klärung und Verhandlung hohen Kommunikationsbedarf mit sich bringt und dementsprechend längere Zeiträume in Anspruch nimmt, im vergangenen Jahr spürbar zugenommen hat. Im Vordergrund der Kommissionsarbeit standen oft Fälle, bei denen sich bereits die Ermittlung der eigentlichen Faktenlage aufwändig gestaltete. Die Frage nach der Organisation und dem Schutz des geistigen Eigentums in kollaborativen Arbeitsprozessen drängte sich dabei immer wieder von Neuem auf, da genau auf diesem Feld die Standards Guter Wissenschaftlicher Praxis regelmäßig mit der Dynamik wissenschaftlicher Karrieren und der mit ihnen verbundenen Machtverhältnisse kollidieren. Nicht selten kann man in diesen Fällen – es sind die erfreulichen – durch die Wiederaufnahme des Gesprächs und durch Mediations-empfehlungen einen Weg zur Lösung des Konflikts aufzeigen; nicht immer gelingt dies.

Während die grundsätzliche Offenheit und Gesprächsbereitschaft gegenüber den Verfahrensbeteiligten die Arbeit der Kommission charakterisiert, zeichnet sie umgekehrt das Prinzip der Vertraulichkeit aus, dass sie auch und gerade in Fällen von gesteigertem öffentlichen Interesse verteidigt und verteidigen muss. Sie verteidigt dieses Prinzip nicht um seiner selbst willen, sondern im Bewusstsein, dass sie ihren Dienst für die österreichische Wissenschaftslandschaft nur dann zu erfüllen vermag, wenn sie der extensiven Verhandlung von Konflikten und Verstößen einen geschützten Raum bietet, in dem alles gesagt werden kann, was gesagt werden muss. Das Insistieren auf diesem Schutz mag nicht immer populär sein und im Zweifelsfall auch Spekulationen Vorschub leisten. Die Kommission muss solche Momente gleichwohl aushalten und auf der Vertraulichkeit bestehen, will sie eine Zukunft haben.

Innerhalb der Kommission kam es im Berichtsjahr zu einigen Neu- und Umbesetzungen:

Die Expertise für den Fachbereich Sozialwissenschaften übernahm Prof. Dr. Katrin Auspurg (LMU München) als Nachfolgerin von Prof. Dr. Andreas Diekmann, dem für sein langjähriges Mitwirken in der Kommission zu danken ist.

Dank gebührt auch Alexandra Kemmerer, LL m. eur., die sowohl den Fachbereich Rechtswissenschaften als auch das Amt der Stellvertretenden Vorsitzenden bis zum Oktober 2021 vertreten hat.

Als ihre Nachfolgerin – sowohl in der Vertretung des Fachbereichs als auch im Amt der Stellvertretenden Kommissionsvorsitzenden – wurde mittlerweile Prof. Dr. Regina E. Aebi-Müller (Universität Luzern) berufen.

Prof. Dr. Philipp Theisohn
Vorsitzender der Kommission für wissenschaftliche Integrität

Kommission für wissenschaftliche Integrität

Die Kommission für wissenschaftliche Integrität ist ein unabhängiges Organ des Vereins Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI). Sie behandelt Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens, die einen Bezug zu Österreich aufweisen. Die Kommissionsmitglieder sind max. sieben nicht-österreichische Wissenschaftler*innen, die mit ihrem Fachwissen die verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen abdecken. Als nicht stimmberechtigtes Mitglied ergänzt zusätzlich ein/e Rechtswissenschaftler*in aus Österreich die Kommission hinsichtlich der Fragen des österreichischen Rechtssystems.

Basis der Arbeit der Kommission sind ihre Geschäftsordnung und die als deren Anhang formulierten Richtlinien zur Sicherung der Guten Wissenschaftlichen Praxis (GWP) (www.oeawi.at). Ein wichtiges Prinzip der Kommissionsarbeit ist Vertraulichkeit, die zum Schutz der Hinweisgeber*innen und der von den Vorwürfen betroffenen Personen gewährleistet sein muss.

Überblick Anfragen 2009 bis 2021

Seitdem die Kommission für wissenschaftliche Integrität ihre Arbeit im Juni 2009 aufgenommen hat, hat sie bis Ende 2021 insgesamt 208 Anfragen bearbeitet.

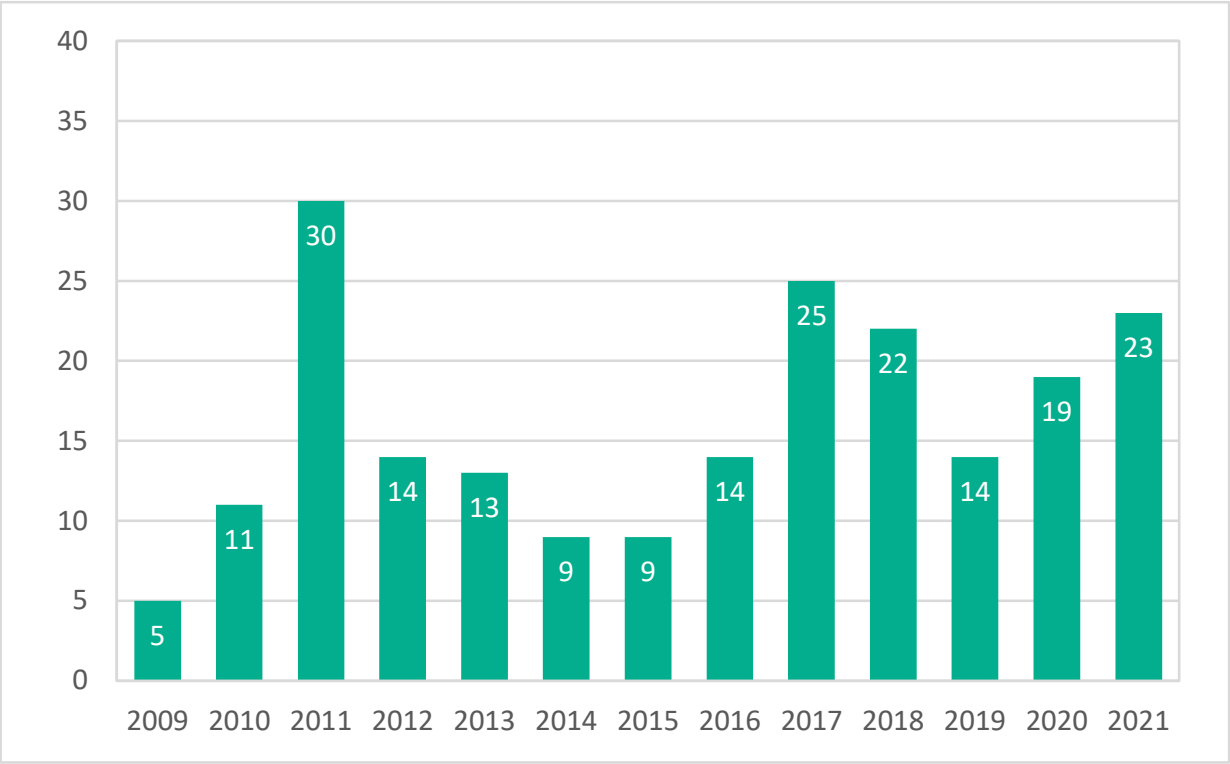

Abbildung 1: Anfragen an die Kommission von Juni 2009 bis Ende 2021 (n=208).

Anfragen im Jahr 2021

2021 fanden drei Kommissionssitzungen und zwei Sondersitzungen der Kommission als Videokonferenzen statt, eine weitere Kommissionssitzung wurde als ganztägiges Präsenztreffen in Wien durchgeführt.

Die Kommission hat in diesem Jahr 23 neue Anfragen erhalten und insgesamt 30 Anfragen bearbeitet. Neben sieben Anfragen aus dem Jahr 2020 wurden 11 der neu eingelangten Meldungen in 2021 abgeschlossen. Zwölf Anfragen aus 2021 sind noch in Bearbeitung. 2021 konnte die Kommission insgesamt 18 Anfragen abschließen, die im Folgenden beschrieben werden.

Eine inklusive Schreibweise (z.B. Autor*innen) wird im Folgenden verwendet, wenn sowohl Frauen als auch Männer gemeint sind. Ansonsten wird entweder die männliche oder die weibliche Form verwendet.

Anfrage A 2020/01:

In einem über mehrere Jahre eskalierenden Konflikt um Autorschaft und Datenhoheit zwischen Beschäftigten verschiedener universitärer und außeruniversitärer Einrichtungen in Österreich, hatte die Kommission zunächst der beschuldigten Person empfohlen, der Gegenseite Zugriff auf Daten und Programm-Codes zu gewähren.

Die des wissenschaftlichen Fehlverhaltens beschuldigte Person und die mitbetroffene Einrichtung legten daraufhin Unterlagen zu einer institutsintern geführten Untersuchung vor, die anhand darin benannter neuer Sachverhalte eine Neubewertung des Zutreffens wissenschaftlichen Fehlverhaltens seitens der Kommission nahelegten. Die Kommission gelangte diesbezüglich zu der Einschätzung, dass kein wissenschaftliches Fehlverhalten vorlag. Mit dieser Einschätzung zeigte sich die Beschwerde führende Seite nicht einverstanden und bat um weiterführende Untersuchungen durch die Kommission. Nach nochmaliger Prüfung aller vorliegenden sowie nachgereichter Unterlagen verblieb die Kommission mit der Feststellung, dass die Entscheidung nicht in Zweifel zu ziehen und der Fall abgeschlossen sei. Hiervon wurden die Konfliktparteien unterrichtet und den nachfolgenden Ansuchen auf Verfahrenswiederaufnahme wurde nicht stattgegeben.

Anfrage A 2020/07:

Die ÖAWI erreichte die Beschwerde eines Professors, der sich durch Vorenthaltung zugesicherter Projektmittel von einer inländischen außeruniversitären Forschungseinrichtung diskriminiert sah. Die beschuldigte Einrichtung wurde um Stellungnahme zu den Vorwürfen bzgl. mutmaßlicher Behinderung der Forschungstätigkeit und Datendiebstahl angesucht. Der darin angeführte Verweis auf Behinderung der Forschungstätigkeit durch Dritte, eine nichtuniversitäre Einrichtung des Auslands, stand den vorgebrachten Vorwürfen entgegen. Die Faktenlage gemäß weiterführender Kommissionsuntersuchungen erbrachte keine belegbaren Anhaltspunkte für wissenschaftliches Fehlverhalten seitens der Beschuldigten. Tiefer gehenden Ermittlungen stand

die Involvierung der ausländischen Institution entgegen, Untersuchungen zu dortigen Vorgängen und Beweggründen hätten die Kapazitäten der ÖAWI deutlich überstiegen. Ohne Möglichkeit zur Befragung dieser dritten Partei war der Sachverhalt nicht zur Gänze feststellbar und eine objektive Beurteilung erschwert.
An den Hinweisgeber und die Leitung der beschuldigten Institution erging mit abschließender Stellungnahme der Kommission der Hinweis auf die erschwerte Ermittlungslage sowie die Feststellung, dass wissenschaftliches Fehlverhalten und Diskriminierung von Seiten letzterer nicht festgemacht werden könne. Vielmehr schienen die genannten Probleme in Zusammenhang mit politisch motivierten Beweggründen der außereuropäischen Einrichtung zu stehen, die nicht mehr im Aufgabengebiet der Kommission zu liegen kämen, also Fehlverhalten abseits der Standards Guter Wissenschaftlicher Praxis betreffen würden. Das Verfahren wurde eingestellt.

Anfrage A 2020/15:

Eine Professorin einer nordeuropäischen Universität suchte die ÖAWI namens zweier ihrer Postdoktorandinnen/Projektmitarbeiterinnen im Konflikt mit einer österreichischen Professorin um Unterstützung an. Die Vorwürfe zu Plagiat und Ideendiebstahl betrafen der Dissertation der Hauptbetroffenen zugrunde gelegtes Quellen- und Forschungsmaterial, das in einem gemeinschaftlichen Forschungsförderantrag der Beschwerdeführerinnen und der Beschuldigten mit im Zuge dessen erfolgter wissenschaftlicher (Online-)Publikationen, Bücher und weiterer öffentlicher Verwertung, verwendet wurde. Die initiale Forschungsarbeit der ehemaligen Dissertantin und die Beiträge der zweiten Postdoktorandin seien nicht entsprechend gewürdigt worden. Der erste, auf der Forschungsidee und -arbeit zur Dissertation der Hauptbetroffenen basierende Projektantrag war bei einer nationalen Forschungsfördereinrichtung mit der Beschuldigten als Co-Antragstellerin im Land der Beschwerde führenden Einrichtung eingereicht und abgelehnt worden. Zur Zweiteinreichung an der österreichischen Forschungsförder-einrichtung sei die österreichische Professorin als Miteinreichende, die bereits Co-Supervisorin der Dissertation gewesen war, erforderlich gewesen. Nachdem die Hauptbetroffene und eine weitere Postdoktorandin aus verschiedentlichen Gründen von der Projektmitarbeit zurückgetreten waren, verblieb die österreichische Professorin als – diesmal erfolgreiche -Einreicherin und stellte ein neues Team zusammen. Der Projektantrag enthielt nach wie vor Ideen und Forschungsmaterial der Beschwerdeführenden. Aus diesem Projekt ging die beanstandete wissenschaftliche und öffentliche Verwertung hervor, in der die Hinweisgeber*innen ihre Arbeit nicht gewürdigt sahen. Nach vormals guter Zusammenarbeit auf fachlicher wie persönlicher Ebene führten die unterschiedlichen Ansichten zur Beitragsleistung bzw. -zuordnung zu einem Zerwürfnis.
Zur Prüfung der Vorwürfe anhand der ungewöhnlich umfangreich eingereichten Dokumente wurden externe Gutachten aus dem benachbarten Ausland sowie Stellungnahmen der Konfliktparteien und Berichte seitens einer öffentlichen Einrichtung in Österreich und der betroffenen Forschungsförderungsagentur eingeholt. Den Schilderungen aller Involvierten und den externen Expertisen folgend schloss sich die Kommission nach eingehender Prüfung der gutachterlichen Einschätzung an, dass sich beide Parteien unkorrekt verhalten hätten, aber kein

wissenschaftliches Fehlverhalten festzumachen sei. Mit abschließender Stellungnahme erging die Empfehlung, den Konflikt im Rahmen eines Mediationsprozesses zu lösen – dem stimmten die Beschwerdeführerin und die Beschuldigte zu.

Anfrage A 2020/16:

Die ÖAWI erreichte die Meldung einer vormals in Österreich, mittlerweile im nicht-europäischen Ausland forschenden Nachwuchswissenschaftlerin. Die Vorwürfe betreffs ethischen, wissenschaftlichen und anderen Fehlverhaltens richteten sich gegen zwei an außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Österreich beschäftigte Professoren: Einer hatte ihre 2017 an einer Universität des benachbarten Auslands eingereichte Dissertation, aus der zwei Publikationen in ihrer Erst- und seiner Letztautorschaft hervorgingen, mitbetreut. Für den anderen war sie als Postdoc im Rahmen eines Forschungsprojekts tätig gewesen.

Die sehr vage gehaltenen und unzureichend durch Belege gestützten Anschuldigungen bezogen sich auf mangelhafte Betreuung ihrer Dissertation, unethisches Forschungsverhalten durch Nichtweiternutzung ihrer Materialien, Karrierebehinderung durch Rufschädigung und arbeitsrechtliche Verstöße. Weiters ging aus beigebrachter Korrespondenz hervor, dass sich bereits Rechtsvertretende und Gremien verschiedener Forschungseinrichtungen mit den Vorwürfen von, aber auch gegen die Beschwerdeführerin beschäftigt hatten: Betreffs einer der im Dissertationsrahmen erstellten Publikationen hatte ein universitätsinternes Untersuchungskomitee eine Rüge mit Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens aufgrund unkorrekter Handhabung von Daten und Abbildungen gegenüber der Dissertantin ausgesprochen. Die Veröffentlichung eines Erratums und die ein Jahr später folgende Löschung der Publikation hatten den betreuenden Professor veranlasst, die Zusammenarbeit zu beenden.

Im Zuge der Kommissionsvoruntersuchung der ÖAWI wurden die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens, auch auf mehrfaches Ansuchen hin, nicht von der Beschwerdeführerin präzisiert. Die Kommission suchte mit Einverständnis der Beschwerdeführerin das Gespräch mit der internen Kommission für wissenschaftliche Integrität und Ethik an der zweiten betroffenen Einrichtung. Diese hatte bereits ein Untersuchungsverfahren betreffs der dort ident eingebrachten Beschwerden geführt und diese abschließend als nicht stichhaltig bewertet.

Nach Evaluierung aller Informationen beschied die Kommission der ÖAWI, kein Hauptverfahren einzuleiten. Sie wies die Beschwerdeführerin auf deren eigenes wissenschaftliches Fehlverhalten betreffs einer Publikation hin sowie darauf, dass ihre Anschuldigungen unzureichend durch stichhaltige Belege gestützt seien. Ebenso wurde aber auch das nachlässige Verhalten der von ihr Beschuldigten thematisiert: deren Pflicht zur gewissenhaften Prüfung der Publikationsbeiträge der Beschwerdeführerin seien sie nicht nachgekommen, so dass sie als Co-Autoren bzw. insbesondere auch in Funktion der Projektleitung nicht vollständig zu entlasten seien. Wissenschaftliches Fehlverhalten seitens der Beschuldigten könne die Kommission aber nicht feststellen, womit die Anfrage im Rahmen der Voruntersuchung abgeschlossen wurde.

Anfrage A 2020/17:

Ein Professor kontaktierte die ÖAWI bezüglich eines Konfliktes zwischen ihm und einem seiner Vorgesetzten. Der Hinweisgeber war seiner Professur enthoben worden, was er maßgeblich auf seinen internen Hinweis auf mutmaßliches wissenschaftliches Fehlverhalten (Plagiat) zurückführte. Benachteiligung im beruflichen Fortkommen (hier Amtsenthebung) von Personen, die einen Hinweis auf mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten gegeben haben, stellt gemäß den ÖAWI-Richtlinien zur GWP (2015) ebenso wissenschaftliches Fehlverhalten dar wie z.B. Plagiieren. Im Zentrum des Konflikts standen unter anderem die Analysen und Veröffentlichungen des Hinweisgebers zu Plagiaten im Umfeld der Hochschule, als auch der Bereich des Archivrechts.

Im Zuge einer ersten Sichtung der übermittelten Unterlagen beschloss die Kommission für wissenschaftliche Integrität, eine Voruntersuchung einzuleiten und weitere Dokumente vom Hinweisgeber anzufragen. Inzwischen hatte der Hinweisgeber jedoch seine Professur nach internen Entwicklungen an der Hochschule wiedererlangt, womit für eine weitere externe Bearbeitung des Konflikts die Notwendigkeit entfiel.

Anfrage A 2020/18:

Eine Gruppe von drei namentlich und zwei anonym auftretenden Hinweisgebern reichte nach Beratungsgesprächen zum Jahresende 2020 ein Dossier betreffs mutmaßlichem wissenschaftlichen und anderen Fehlverhaltens seitens des Leiters und mehrerer Mitarbeiter*innen einer Arbeitsgruppe sowie des Dekanats eines Hochschulinstituts ein. Die mit Ausnahme einer anonym bleibenden Person nicht mehr am Institut beschäftigten Beschwerdeführer baten die Kommission um Untersuchung ihres Verdachts auf verschiedentliche Missachtung Guter Wissenschaftlicher Praxis - Autorschaftskonflikte, Forschungsbehinderung, Karrierebehinderung - sowie anderen Fehlverhaltens, darunter Mobbing, Bossing, Verletzung arbeitsrechtlicher Vereinbarungen und des Arbeitsschutzes.
Der singuläre Vorwurf eines Hinweisgebers zu mutmaßlicher Ehrenautorschaft konnte von der Kommission nicht bestätigt werden.
Die Prüfung und Bewertung der Beschwerden im gesamten legte für die Kommission den Schluss nahe, im betreffenden Fall sehr deutliche Anzeichen für über Jahre bestehende Verstöße gegen die Regeln Guter Wissenschaftlicher Praxis seitens der Institutsleitung konstatieren zu müssen.
An die drei namentlich bekannten Beschwerdeführer erging eine abschließende Stellungnahme der Kommission, der zufolge die Hinweise der Beschwerdeführer auf Mängel bei der Förderung der Karriere von Nachwuchswissenschaftler*innen schließen lassen würden. Diesbezüglich wurde auch die Universitätsleitung seitens der Kommission informiert und ersucht, die angezeigten Verstöße gegen die Gute Wissenschaftliche Praxis zusammen mit der dafür zuständigen, institutsinternen Kommission zu untersuchen. Die Klärung der erhobenen Vorwürfe habe demnach zusammen mit den Hinweisgebern vor Ort zu erfolgen. Des Weiteren erging der Hinweis, dass die anderen im Dossier geschilderten, sehr unterschiedlichen Konfliktherde und Vorwürfe (arbeits-, personal- und verwaltungsrechtliche Vorgänge) nicht in die Zuständigkeit der Kommission fallen würden. Ungeachtet dessen werde die Kommission die Universitätsleitung

auch auf diese von Hinweisgeberseite thematisierten Missstände hinweisen, was in der Stellungnahme an die Universitätsleitung auch umgesetzt wurde. Die Verfahrensleitung bot der institutsinternen Kommission überdies Unterstützung in der Untersuchung vor Ort nach Abschluss des ÖAWI-Verfahrens an, das Angebot wurde ausgeschlagen.

Anfrage A 2020/19:

Eine Professorin wandte sich mit der Bitte um Sichtung eines Konflikts an Ihrer Hochschule an die Kommission, da intern keine Lösung erreicht werden konnte. Der Konflikt betraf eine Professorin und deren Universitätsassistentin. Der Streitfall hatte sich im Zuge von Korrekturen an einem gemeinsamen Projekt entzündet, was in Folge zur Entbindung der Universitätsassistentin von allen noch ausstehenden Arbeiten durch deren Vorgesetzte geführt hatte. Die Konfliktpunkte, welche der Kommission dargebracht wurden, betrafen dabei einerseits einen Streit um die korrekte Kennzeichnung der Autor*innenschaft eines in diesem Projekt gemeinsam erstellten Tagungsbandes in digitaler und gedruckter Form, in verschiedenen Versionen. Andererseits war auch die nicht abgesprochene Abänderung des Lebenslaufes der Universitätsassistentin durch deren Vorgesetzte im Rahmen der Drucklegung Gegenstand der Auseinandersetzung. Die Kommission holte Stellungnahmen von beiden Parteien ein, wobei in diesem Zuge bereits der Konflikt betreffend die Biografie der Universitätsassistent beigelegt werden konnte.
Nach Begutachtung der verschiedenen mündlich und schriftlich getroffenen Vereinbarungen zur Autor*innenschaft zwischen beiden Parteien und der Analyse der zu Grunde liegenden Hierarchien und Ereignisse im Anstellungsverhältnis erging eine abschließende Stellungnahme der Kommission an die Beteiligten. Die Kommission stellte dabei Behinderung der Forschungstätigkeit durch die Vorgesetzte fest und empfahl die Nennung der Universitätsassistentin als Mitherausgeberin in der digitalen Version des Tagungsbandes.

Anfrage A 2021/01:

Per anonymer Verdachtsmeldung wurde die Kommission der ÖAWI auf unrechtmäßiges Führen akademischer Titel und damit verbundener Titelmühlen zur Erlangung eines österreichischen akademischen Grades aufmerksam gemacht. Betroffen sei der Titel „título próprio“, der über diverse „Studienzentren“ oder auch „Campus“ in Österreich angeboten und von einer spanischen Privatuniversität verliehen werde. Solche „título próprio“ seien in Spanien weder anerkannt noch akademische Grade nach spanischem Studienrecht und würden deshalb in vielen Ländern nicht anerkannt. In Österreich würde dieser Titel von den entsprechenden Personen oft mit der Angabe „Diplomstudium“ ergänzt. Die hinweisgebende Person hatte der Meldung eine vierseitige Liste von diesen Titel führenden Personen als Auszug der Rechercheergebnisse zu mehreren hundert diesen Titel Führenden beigefügt: Es handle sich hierbei um Personen in verantwortungsvollen Berufen wie z.B. Psycholog*innen, Mediator*innen, Unternehmens- und Steuerberater*innen und Sachverständige.
Da die Zuständigkeit weder für Kommission noch Geschäftsstelle der ÖAWI sachlich begründet werden konnte, wurde die Verdachtsmeldung an die dafür zuständige staatliche Einrichtung mit Bitte um Prüfung des Sachverhalts übergeben. Diese erstattete Rückmeldung an die ÖAWI mit

Erläuterung der Österreichischen Rechtslage in Bezug auf die Rechtswirkung, wonach die Führung von ausländischen akademischen Graden, d.h. die persönliche Verwendung durch die Inhaberin oder den Inhaber, grundsätzlich gestattet sei. Der von einer anerkannten bzw. akkreditierten Hochschule verliehene Grad werde als ordnungsgemäß erworben angesehen.

Anfrage A 2021/03:

Zu einem Plagiatsverdacht in einer Diplomarbeit aus 2006 wandte sich die betroffene Fachhochschule mit Bitte um unabhängige Untersuchung an die Kommission der ÖAWI.

Nach Vorliegen aus dem benachbarten Ausland eingeholter Gutachten zur Prüfung und Einschätzung des Plagiatsverdachts, wurde der mit dem Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens konfrontierten Person Gelegenheit gegeben, schriftlich und im Rahmen einer Anhörung mit der Kommission Stellung zu nehmen. Unter Zugrundelegung der extern erbrachten Expertisen sowie der kommissionsintern erbrachten Analysen konnte der Vorwurf des Plagiierens nicht erhärtet werden.

Per abschließender Stellungnahme an die beschuldigte Person sowie die betroffene Einrichtung erging als Untersuchungsergebnis: In der Zusammenschau von Gutachten und Plagiatssoftware-Ergebnissen seien auch unter Berücksichtigung der Zitier- und Regelwerke mit Gültigkeit zum Einreichungszeitpunkt der Arbeit zweifelsfrei handwerkliche Unzulänglichkeiten und Ungenauigkeiten beim Zitieren und somit Verstöße gegen die Standards Guter Wissenschaftlicher Praxis gem. § 2 der Richtlinien der ÖAWI festzustellen. Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit aber ließen sich jedoch insbesondere mit Blick auf im gutachterlichen Rahmen vorgenommene Kontextvergleiche nicht nachweisen.

Nach § 3 Abs. 1. der ÖAWI-Richtlinien zur Guten Wissenschaftlichen Praxis sei hier somit kein wissenschaftliches Fehlverhalten zu konstatieren.

Anfrage A 2021/05:

Der akademische Leiter einer Hochschule wandte sich mit dem Verdacht des Ghostwritings im Zuge einer Masterarbeit an die ÖAWI. Die Arbeit war zuvor negativ bewertetet worden, da sie als qualitativ nicht genügend eingestuft wurde. In den darauffolgenden Gesprächen mit der Studentin kam der Verdacht auf, dass Teile der Arbeit nicht von der einreichenden Studentin verfasst worden waren. Der Einreichung waren zudem Kommunikationsschwierigkeiten, beziehungsweise nur mangelnde Kommunikation zwischen der Studentin und deren Betreuerin vorangegangen.

Nach Sichtung der vorliegenden Unterlagen und Informationen erging ein Schreiben der Kommission an die Beteiligten an der Hochschule, in welchem Empfehlungen und ein mögliches weiteres Vorgehen dargelegt wurden: Die Studentin sollte bei einem persönlichen Gespräch mit den Vorwürfen konfrontiert werden und Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten. Sollte sich dabei der Verdacht des Ghostwritings nicht erhärten, wäre der Studentin die zeitnahe Möglichkeit der Neuvorlage einzuräumen, da die Masterarbeit nicht approbiert wurde und somit

als Teil der Ausbildung und Lehre anzusehen sei. Ein Fokus sollte dabei auf den qualitativ bemängelten Aspekten der Arbeit liegen.

Anfrage A 2021/06:

Die ÖAWI wurde von einem Fachhochschul-Studiengangsleiter zu einem Ghostwritingverdacht bzgl. einer noch nicht abschließend beurteilten Masterarbeit in seinem Studiengang informiert. Eine ein Jahr zuvor eingereichte erste Masterarbeit des Beschuldigten war negativ beurteilt und mit Notwendigkeit zur Neueinreichung beschieden worden. Zeitgleich mit Einreichung der zweiten Masterarbeit erreichte die Einrichtung ein anonymes Schreiben, wonach der Student verlautbart habe, für diese einen Ghostwriter beauftragt zu haben.

Auf Anraten der Geschäftsstelle der ÖAWI holte die FH ein stilometrisches Gutachten aus dem benachbarten Ausland ein, der Beschuldigte wurde umgehend in einem Gespräch mit dem Vorwurf konfrontiert und zum Inhalt der Arbeit befragt. Das Konfrontationsgespräch erbrachte kein eindeutiges Ergebnis und der Beschuldigte wies den Vorwurf, Ghostwriting beauftragt zu haben, zurück.

Die Kommission erklärte sich nach Abschluss der Voruntersuchung für nicht zuständig: Eine weiterführende Kommissionsuntersuchung sei nicht zielführend, da von Seiten der FH bereits alle Möglichkeiten zur fairen und transparenten Klärung ausgeschöpft worden seien. Zudem erging der Hinweis, dass Ghostwriting ohne Geständnis oder ohne fachlichem Versagen in einem Konfrontationsgespräch bzw. spätestens in der Defensio sehr schwer nachweisbar wäre und auch stilometrische Analysen keine letztliche Gewissheit bringen könnten. Diese Faktoren verbleiben bei Verdachtsfällen zu Ghostwriting ein manifestes Problem.

Anfrage A 2021/07:

In einem Fall mutmaßlichen Ghostwritings bei einer Diplomarbeit suchte die Rechtsabteilung einer Universität um Untersuchung durch die Kommission an. Betroffen sei die Diplomarbeit einer/s nicht namentlich benannter/n Studierenden. Die abteilungsleitende Professorin als Betreuerin der Arbeit habe dies per schriftlicher Stellungnahme der Rechtsabteilung gemeldet.

Nach Sichtung der Arbeit, der Plagiatssoftwareprüfungen und der Begutachtung der Betreuerin erging im Rahmen der Kommissionsvoruntersuchung Mitteilung an das Institut, dass die Kommission ihre Zuständigkeit aufgrund noch nicht erfolgter Approbation zurückweise. Weiters folgte sie der Argumentation der Begutachterin und empfahl die institutsinterne Weiterverfolgung. Die Hinweisgeberseite ersuchte die Kommission erneut um eingehendere Untersuchung und eindeutige Einschätzung des Zutreffens von Ghostwriting. In Folge erging nach erneuter Evaluierung durch die Kommission ein abschließendes Schreiben an den Hinweisgeber, dass die Kommission an ihrer Argumentation festhalte und von einer Verfahrenseinleitung absehe.

Anfrage A 2021/09:

Eine Hinweisgeberin wandte sich betreffs eines abgeschlossenen Verfahrens mit der Bitte um erneute Prüfung mutmaßlichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens bzgl. Autor*innenschaft an die Kommission. Nach Sichtung der übermittelten Unterlagen konnten jedoch keine neuen

Sachverhalte bestätigt werden, die eine Wiederaufnahme des Altfalls rechtfertigen würden. Eine Wiederaufnahme, beziehungsweise die Eröffnung eines neuen Verfahrens wurde abgelehnt.

Anfrage A 2021/12:

Im Rahmen der anonym eingebrachten Anfrage wurden vermutete Verstöße gegen die Gute Wissenschaftliche Praxis in einer Dissertation, eingereicht an einer Österreichischen Hochschule, gemeldet. Die Vorwürfe betrafen unter anderem ungenügende Methodendokumentation, Verwendung ungeeigneter statistischer Methoden, sowie Datenintransparenz. Der Meldung waren zahlreiche Stellungnahmen, Rezensionen und Unterlagen beigelegt.

Nach Sichtung der Dissertation und der Unterlagen durch die Kommission konnte kein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt werden. Es erging jedoch die Empfehlung an den Beschuldigten, welcher mittlerweile an einer deutschen Hochschule als Professor tätig war, die zu Grunde liegenden Daten der empirischen Arbeit im Sinne der Nachvollziehbarkeit und von „open science“, anonymisiert zu veröffentlichen.

Anfrage A 2021/14:

Eine Hinweisgeberin wandte sich mit einem Plagiatsverdacht an die ÖAWI, betreffend eine Dissertation an einer Österreichischen Hochschule. Der Meldung war ein externer Prüfbericht der Dissertation beigelegt, der die Vorwürfe der Hinweisgeberin stützte und welcher von dieser in Auftrag gegeben worden war.

Nach Prüfung der Unterlagen durch die Kommission im Rahmen der Voruntersuchung wurde ein hinreichender Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt. Das nachfolgende Ansuchen der Kommission an die Hinweisgeberin, weiterführende Information zu übermitteln, blieb unbeantwortet. In Folge erging die Meldung des Plagiatsverdachtsfalles mit Bitte um interne Prüfung an die betroffene Hochschule.

Anfrage A 2021/15:

Eine Hochschule reichte bei der ÖAWI eine Beschwerde betreffs eines an dieser Hochschule Vortragenden ein. Der Beschuldigte war Herausgeber einer Zeitschrift. Im Zuge dieser Tätigkeit wurde ihm Parteilichkeit mit Blick auf die Ablehnung des Abdrucks einer Einreichung vorgeworfen. Thema war dabei eine fachliche Kontroverse im Zuge eines bereits veröffentlichten Beitrags eines weiteren Wissenschaftlers in der Zeitschrift, auf welchen der Hinweisgeber in selbiger Zeitschrift des Beschuldigten Bezug nehmen wollte. Der Hinweisgeber warf dem Herausgeber daraufhin vor, dessen Antwortbeitrag nach Absprache mit vorgenanntem Wissenschaftler ungerechtfertigter Weise abgelehnt zu haben und forderte Konsequenzen für die Anstellung des Herausgebers an der Hochschule.

Nach Prüfung der Vorwürfe und eingehender Konsultationen eröffnete die Kommission kein Verfahren, da die Beurteilung und Annahme von Beiträgen in der Freiheit des Editorial Boards der Zeitschrift liege und kein Verstoß gegen die Gute Wissenschaftliche Praxis festzustellen war. Dennoch erging die Empfehlung an den Beschuldigten, die operativen Agenden der Zeitschrift und jene der Beitragenden deutlicher voneinander zu trennen.

Anfrage A 2021/16:
Noch in Bearbeitung

Anfrage A 2021/17:
Noch in Bearbeitung

Anfrage A 2021/18:
Noch in Bearbeitung

Anfrage A 2021/19:
Noch in Bearbeitung

Anfrage A 2021/20:
Noch in Bearbeitung

Anfrage A 2021/21:
Noch in Bearbeitung

Anfrage A 2021/22:
Ein anonymer HWG meldete per BKMS, dass an einer österreichischen Universität sowie an einer Fachhochschule ein externer Lektor beschäftigt werde, dessen akademische Laufbahn nicht auf den regelkonformen Erwerb des Doktortitels schließen lasse, auch sei der auf der Visitenkarte angeführte Magistergrad nicht nachvollziehbar. Weiters seien Angaben im Lebenslauf dieser Person inkorrekt und würden die Verleihung des Doktorgrades an einer nicht mehr akkreditierten und kürzlich per Ministeriumsbeschluss zwangsgeschlossenen Privatuniversität des benachbarten Auslands verschleiern. Überdies sei die Dissertation des Beschuldigten qualitativ und methodisch fragwürdig.
In Absprache mit der Kommission, die wie die Geschäftsstelle weder zuständig für Untersuchungen zu korrekter Titelführung noch zur fachlich/methodischen Qualität von Abschlussarbeiten ist, wurde der Hinweis an die jeweilige Leitung der betroffenen Einrichtungen übermittelt. Auf die dort eingeleiteten Prüfungen reagierte der Beschuldigte mit einer sich als gegenstandslos erweisenden Unterlassungsklage an die ÖAWI. Seitens einer der angeschriebenen Einrichtungen erging Rückmeldung an die ÖAWI, dass die geschilderten, mutmaßlichen Inkorrektheiten nicht zutreffend wären und die Studierenden die Lehre des betreffenden Lektors als gut bewerten würden. Von der zweiten Institution kam keine Rückmeldung.

Anfrage A 2021/23:
In der Geschäftsstelle langten per Post Unterlagen betreffs mutmaßlichen Plagiats in einer 2008 an einer öffentlichen Universität eingereichten Dissertation ein. Dem anonymen Anschreiben mit Bitte um Einsicht und Prüfung rechtlicher Schritte waren diverse, stichhaltige Verdachtsbelege beigefügt, nebst Lebenslauf der verfassenden Person. Letztere war nicht eindeutig zu

identifizieren und konnte somit nicht direkt zu den Vorwürfen informiert werden, auch die Arbeit selbst war in den einschlägigen Online-Datenbanken nicht verzeichnet.
Laut Anschreiben seien die Hinweise an weitere, nicht genannte Einrichtungen bzw. Personen geschickt worden. Sollte aber der mutmaßliche Plagiatsfall bereits an anderer Stelle untersucht werden, hätte dies einer Verfahrenseinleitung durch die Kommission auf Grundlage ihrer Geschäftsordnung entgegengestanden (Ausschluss von Parallelverfahren).
Da die betroffene Einrichtung bekannt war, wurde das dortige Vizerektorat vom Sachverhalt in Kenntnis gesetzt. Als Rückmeldung erfolgte, dass der Plagiatsverdacht bereits von einem der mutmaßlich plagiierten Autor*innen aus dem benachbarten Ausland gemeldet worden sei, der die gleichen Unterlagen wie die ÖAWI erhalten hätte. Nach juristischer Prüfung habe man ein universitätsinternes Ermittlungsverfahren eingeleitet, Stellungnahmen der ehemaligen Dissertantin, des Betreuers und einer Begutachterin eingeholt sowie externe Gutachten in Auftrag gegeben. In der abschließenden Beurteilung habe sich der Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens nicht erhärten lassen: Plagiatsfundstellen beträfen Definitionen in Einleitung und Methodik, nicht aber die Resultate der Studie und die Interpretation der Daten. Die Arbeit sei zwar formal mit etlichen Unkorrektheiten bzgl. Zitierstil, Literaturverzeichnis, Abbildungsbeschriftung etc. behaftet, Täuschungsabsicht sei aber nicht erkennbar. Vorwürfe seien v.a. der Dissertationsbetreuung zu machen, die die Dissertantin zu wenig sorgfältig in das wissenschaftliche Arbeiten eingeführt habe.

Anfragen an und Beratung durch die Geschäftsstelle

Im Jahr 2021 wurden von der Geschäftsstelle 64 Anfragen um Beratung behandelt. Diese fielen inhaltlich sehr unterschiedlich aus, so gab es Fragen zu:

- Antrags- und Beschwerdewesen
- Autor*innenschaft,
  Kriterien und internationale Standards zu Autor* innenschaft, Ehrenautor*innenschaft
- Begriffsdefinitionen und Semantik im wissenschaftlichen Umfeld
- EU-Projekte (Regelungen, Zuständigkeiten)
- Fragliche Führung von akademischen Titeln
- Forschungsbehinderung
- Forschungsdatenmanagement (Aufbewahrung, Urheberrecht, Verwendungsrechte)
- Forschungsethische Fragen (Befangenheit, Desinformation, interne und externe Kommunikation)
- Forschungsrecht
- Freiheit der Forschung und Recht auf Forschung
- Geistiges Eigentum, Ideendiebstahl und Verwertung geistigen Eigentums
- Ghostwriting
- Gutachter*innenempfehlung
- Gute Wissenschaftliche Praxis
- Karrierebehinderung
- Konfliktmanagement mit Journals, Editor*innen und Herausgeber*innen
- Nationale und internationale Vernetzung
- (Nicht-)Sanktionierung von Fehlverhalten
- Plagiat
- Publikationsethik und Peer-Reviewing
- Falsche Anschuldigungen
- Unterstützung externer Ombudsarbeit
- Verfahrensunterstützende Software
- Vergabe akademischer Abschlüsse
- Vertraulichkeit und Parteienrechte im Zuge von Untersuchungen mutmaßlichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens
- Korrektes Zitieren
- Zuständigkeiten und Infrastrukturen zu Ethik und wissenschaftlicher Integrität (z.B. Ethikkommissionen, Ombudspersonen, Kommissionen für wissenschaftliche Integrität)
- Andere: Diskriminierung (im Rahmen des Studienrechts), Mobbing, Nepotismus (im Zuge der Bewertung wissenschaftlicher Arbeiten), Nötigung (im Rahmen wissenschaftlicher Arbeit

Die Geschäftsstelle ist hier beratend oder auch als Vermittlerin, nicht aber in mediativer Funktion zwischen Konfliktparteien tätig. Der zehnjährigen Zeitreihe in Abbildung 2 ist zu entnehmen, dass sich die Anzahl der Beratungsanfragen gegenüber dem Basisjahr 2011 mehr als vervierfacht hat.

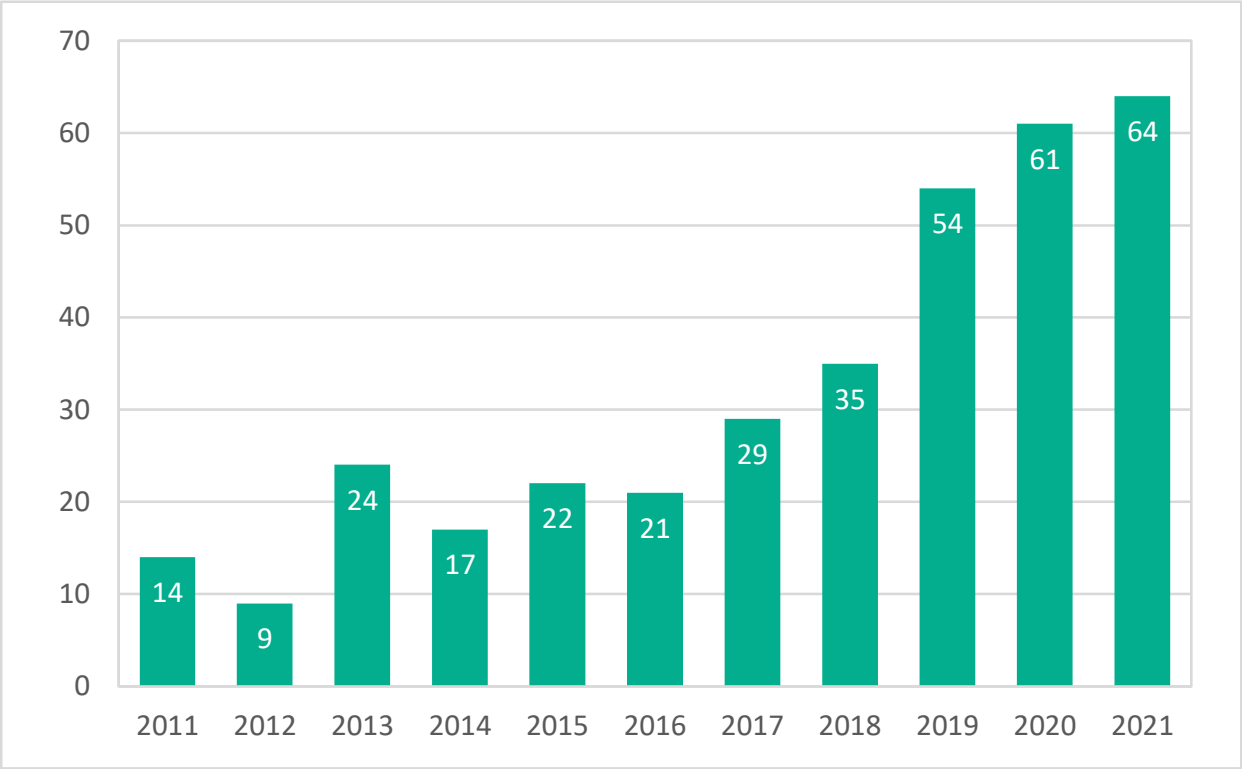

Abbildung 2: Überblick Anfragen (n=350) an die Geschäftsstelle (diese werden erst seit dem Jahr 2011 dokumentiert).

Mitglieder der Kommission für wissenschaftliche Integrität:

Prof. Dr. Philipp Theisohn (Kommissionsvorsitzender seit Dez. 2020)
Alexandra Kemmerer, LL.M. eur (Mitglied und stellv. Vorsitzende der Kommission bis Okt. 2021)
Prof. Dr. Katrin Auspurg (seit Okt. 2021)
Prof. Dr. Andreas Diekmann (bis Sep. 2021)
Prof. Dr. Nikolaus Forgó
Prof. Dr. Joachim Heberle (seit Mai 2021)
Prof. Dr. Susanne Modrow
Prof. Dr. Frits R. Rosendaal
Prof. Dr. Kerstin Schneider

Geschäftsstelle:

Dipl. Geogr. Eva Korus
Koordinatorin der Kommissionsangelegenheiten, Beratung

Samuel Mühllechner, BA
Beratung, IT-Manager und Systemadministrator

Dr. Nicole Föger
Geschäftsführerin der ÖAWI, Beratung und Training (bis 8. Feb. 2022)

Melanie Lettl
Assistentin der Geschäftsführung, Administration

Prof. Dr. Christof Gattringer
Geschäftsführer der ÖAWI (interim. von 9. Feb. bis 31. März 2022)

Sabine Chai, Ph.D.
Geschäftsführerin der ÖAWI (ab 1. Apr 2022)

Landstraßer Hauptstraße 9/21
1030 Wien
T: +43/1/710 68 21
www.oeawi.at